

Hinweise für ein Studium mit Behinderung/chronischer Erkrankung

Für Auszubildende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung ohne genügend Eigenmittel steht zur Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts die Ausbildungsförderung nach dem BAföG an erster Stelle.

Das BAföG sieht grds. folgende Regelungen vor, die behinderungsspezifische Nachteile ausgleichen sollen:

1. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn
2. zusätzlicher Vermögensfreibetrag
3. zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern/des Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners
4. verspätete Vorlage des Leistungsnachweises
5. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund
6. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Die umfangreiche Informationsbroschüre „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerkes gibt weitere Auskünfte über den behinderungsbedingten Mehrbedarf und liegt zur Abholung bereit bzw. kann auf der Internetseite des Deutschen Studentenwerks heruntergeladen werden.

Bei Fragen steht Ihnen gerne auch die für Sie zuständige Sachbearbeitung zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf unter www.stwpb.de

Hinweis

Behinderte Studierende könnten neben dem BAföG zusätzlich noch Anspruch auf Sozialhilfeleistungen für ihre Unterkunft haben, wenn ihre Wohnung wegen der Behinderung teurer ist als üblich. Hier beraten die Sozialämter.